

Die Gemeindegruben werden geschlossen

Die Nachricht, dass sämtliche Gemeindegruben geschlossen werden müssen, schlug ein wie eine Bombe. Im vergangenen Jahr ist man diesem Ziel dank der engagierten Mitarbeit der betroffenen Gemeinden aber dennoch ein grosses Stück nähergekommen. Die Einsicht, dass Abfälle nicht wild deponiert werden dürfen, setzt sich langsam, aber sicher durch. Sanierungsbedürftige Altlasten sind die unangenehmen Zeugen dafür, dass bis vor wenigen Jahrzehnten die meisten Abfälle wie selbstverständlich in der örtlichen Güselgrube landeten. Durch Deponien verursachte Gewässer- und Grundwasserverschmutzungen führten zur Erkenntnis, dass Abfälle nur unter kontrollierten Bedingungen und an geeigneten Standorten abgelagert werden dürfen. Heute gilt, dass verwertbare oder brennbare Abfälle nicht mehr deponiert werden dürfen.

Seit dem 1. Februar 1996, nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren, ist laut Umweltschutzgesetz jegliches Ablagern von Abfällen nur noch in Depo-

René Sägesser
Abteilung Umweltschutz
062 835 34 20

nien mit entsprechender kantonaler Be-

triebsbewilligung gestattet. Diese Deponien müssen der «Technischen Verordnung über Abfälle (TVA)» entsprechen. Das bedeutet, dass alle Ablagerungsstellen und Deponien, welche die Anforderungen an die TVA nicht erfüllen, nicht mehr betrieben werden dürfen. Zudem verlieren altrechtliche Bewilligungen ihre Rechtsgültigkeit. Zu diesen unerlaubten Deponien gehören sämtliche Abfallablagerungsstellen, also auch die sogenannten Gemeindegruben. Nicht betroffen sind die von der Abteilung Umweltschutz bewilligten Auffüllungen respektive Rekultivierungen von Kiesgruben mit unverschmutztem Aushubmaterial.

Mit diesem Vorgehen sollen zukünftige Altlasten, die mit enormem finanziellem Aufwand saniert werden müssten, soweit als möglich verhindert werden.

Information der Gemeinden

Im April 1997 wurden alle aargauischen Gemeinden schriftlich über die rechtliche Situation im Deponiewesen informiert. Zur Ermittlung der aktuellen Deponiesituation im Kanton Aargau war dem Schreiben ein Fragebogen beigelegt. Erfreulicherweise haben sämtliche 232 Gemeinden den Frage-

bogen ausgefüllt retourniert. Eine Zwischenbilanz ergab, dass auf dem Gebiet des Kantons Aargau noch 91 Gemeindegruben betrieben werden.

Bei einer ersten Beurteilung des Gefährdungspotentials wurde hauptsächlich eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers betrachtet. Mittels der zwei Kriterien «Grundwassersituation» und «Art der eingelagerten Abfälle» konnte eine einfache Beurteilung des Gefährdungspotentials der einzelnen Gruben vorgenommen werden.

Verwechslungen und Missverständnisse

In vielen wertvollen Diskussionen mit Gemeindevertretern zeigte sich, dass in den meisten Gruben fast ausschliesslich Grüngut deponiert wird. Viele offene Fragen waren alleine auf Definitions- oder Verständigungsprobleme zurückzuführen. Insbesondere der Begriff «Deponie» wird leicht missverstanden. Im landläufigen Sinne wird häufig von einer Deponie gesprochen,



Solche Grüngutdeponien müssen geschlossen werden.

Foto: Abteilung Umweltschutz, René Sägesser



Material auf einer Grüngutdeponie. Gut sichtbar ist der unkontrollierte Abfluss von Prozesswasser aus der Verrottung.
Foto: Abteilung Umweltschutz, René Sägesser

wenn zum Beispiel Material zentral an einem Platz gesammelt wird, um anschliessend wegtransportiert oder behandelt zu werden. Das sind aber keine eigentlichen Deponien, sondern eher sogenannte Zwischendepots. Die «Technische Verordnung über Abfälle (TVA)» versteht unter einer Deponierung die endgültige und kontrollierte Ablagerung von Materialien an einem Ort.

Fälschlicherweise werden auch Lagerplätze, auf denen Baumaterialien für den Strassenunterhalt, Mergel für das Instandhalten von Feld- und Waldwegen oder Split für den Winterdienst zwischengelagert werden, oft als Deponien bezeichnet. Auch hier handelt es sich nicht um Deponien im Sinne der TVA. Solche Plätze sind für die Gemeinden wichtig und können im bisherigen Sinn weitergeführt werden.

Lesesteine aus der Landwirtschaft

Eine häufig gestellte Frage betrifft die Ablagerung von Lesesteinen aus der Landwirtschaft. Gerade in ländlichen Gemeinden ist es unabdingbar, über eine Möglichkeit zur Ablagerung von Lesesteinen zu verfügen. Lesesteine dürfen weiterhin an einer dafür geeigneten Stelle deponiert werden. Dasselbe gilt sinngemäss für Kleinmengen an sauberem Aushub, der gelegentlich bei gemeindeeigenen Arbeiten anfällt.

Lösungsansätze

Den gestellten Entsorgungsproblemen treten die Gemeinden auf unterschiedliche Weise entgegen:

- Einige Gemeinden haben sich entschlossen, ihre Grüngutentsorgung regional zu organisieren, wie zum Beispiel die Regionalplanungsgruppe (REPLA) Suhrental.
- Vier Gemeinden der Region Hallwilersee konnten Landwirte für die Kompostierung des anfallenden Grüngutes gewinnen.

- Andere Gemeinden starten gleichzeitig mit der Schliessung ihrer Gruben Kampagnen zur Förderung der dezentralen Kompostierung und bieten zusätzlich einen Häckseldienst an.
- Eine andere Möglichkeit besteht darin, Grünabfälle an eine schon bestehende Kompostieranlage zu liefern.

Selbstverständlich kann der Bevölkerung nicht von heute auf morgen eine lückenlose Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden – diese muss zum Teil erst noch geschaffen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass im Frühjahr 1999 ein grosser Prozentsatz der Gemeinden die Entsorgung ihrer Grünabfälle im Griff hat und ihre Gruben im Laufe des nächsten Jahres definitiv schliessen kann.

Die Abteilung Umweltschutz ist gerne bereit, Gemeinden, die alternative Entsorgungswege suchen oder eine Zusammenarbeit mit anderen Betroffenen anstreben, weiterhin zu unterstützen und fachlich zu beraten. ■**